

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

Nr.: B-162/2018
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ortsbeirat Priort	21.01.2019	öffentlich
Ortsbeirat Buchow-Karpzow	23.01.2019	öffentlich
Ortsbeirat Elstal	23.01.2019	öffentlich
Ortsbeirat Hoppenrade	23.01.2019	öffentlich
Ortsbeirat Wustermark	24.01.2019	öffentlich
Gemeindevertretung	12.02.2019	öffentlich

3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark hier: Beratung und Beschlussfassung zu der 3. Änderung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt die nachstehende 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark zu erlassen:

3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – Ausbau der Beteiligungsmöglichkeiten vom 29.06.2018 (GVBl. I Nr. 15) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 12.02.2019 folgende 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark beschlossen:

1. Der § 4 entfällt ersatzlos.
2. In der Folge ändert sich die Nummerierung der Paragraphen.
3. Der § 3 a wird neu eingefügt.
4. Diese 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark tritt rückwirkend zum 03.01.2019 in Kraft.

Wustermark,

Schreiber
Der Bürgermeister

Sachverhalt/ Begründung:

Mit der Information des Bürgermeisters zum Ersten Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – Ausbau der Beteiligungsmöglichkeiten vom 29.06.2018 (GVBl. I Nr. 15) vom 14.08.2018 an die Mitglieder der Gemeindevertretung und Ortsvorsteher (Anlage 1) wurde über o.a. Gesetz und die Folgen informiert.

Für die Gemeinde Wustermark ist maßgeblich:

- Streichung von § 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf. Danach ist es nicht mehr möglich, die Briefwahl bei Bürgerbegehren/Bürgerentscheiden durch Regelungen in der Hauptsatzung auszuschließen.
Insofern ist § 4 der 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung ersatzlos zu streichen.
- Neueinführung des § 18 a BbgKVerf als besondere Form der Einwohnerbeteiligung durch Aufnahme der Beteiligung von Kinder und Jugendlichen.
Insofern wird die Satzung um § 3 a ergänzt.

Rundschreiben Ministerium des Innern vom 03.08.2018 zum Ersten Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg als Anlage 2 zur näheren Erläuterung anbei.

V. g. Gesetz ist gem. § 141 Abs. 4 BbgKVerf ist innerhalb eines Zeitraums von maximal sechs Monaten nach Inkrafttreten in der Hauptsatzung anzupassen, d.h. bis spätestens 03.01.2019.

Gem. Hinweis in Ziff. III aus dem v. g. Rundschreiben sind Hauptsatzungsregelungen, die dies nicht berücksichtigen rechtswidrig und die jeweilige Hauptsatzung unwirksam.

Erst mit Rundschreiben 144/2018 des Städte- und Gemeindebund (Anlage 3) wurde ein Muster einer Hauptsatzung vorgelegt.

Dies hat die Kommunalaufsicht des Landkreises Havelland zum Anlass genommen, darauf hinzuweisen, dass die Änderungen der Hauptsatzung auch rückwirkend zum 03.01.2019 in Kraft gesetzt werden kann (Anlage 4).

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: Information vom 14.08.2018
- Anlage 2: Rundschreiben MI
- Anlage 3: Rundschreiben Städte – und Gemeindebund 144/2018
- Anlage 4: Email-Verkehr
- Anlage 5: Lesefassung der Hauptsatzung mit gekennzeichneten Korrekturen
- Anlage 6: Lesefassung